

Die Geschäftsordnung endlich wurde aus der Verfassung herausgelöst, um ein eigenes Gesetz zu bilden, das nicht den strengen Änderungsbedingungen der Verfassung unterliegen sollte.¹⁰¹

Es erhellt das Tauziehen um die Stellung des Fürsten und seiner Regierung im Verhältnis zum Volk und zur Volksvertretung. Im Sommer des Vorjahres war das Pendel der Auseinandersetzung mit einem extrem auf Seiten der fürstlichen Gewalt stehenden Ausschlag in Bewegung gesetzt worden, bei den Landständen und deren Vertrauensmännern hatte es auf die andere Seite zugunsten starker Volksrechte ausgeschwungen: Nun pendelte es zur konservativ-monarchischen Regierungsgewalt zurück, jedoch mit bereits geringerer Kraft. Die Antwort der Landstände darauf brachte es der endlichen Mitte wiederum näher.

Von Wien zurückgekehrt, legte von Hausen dem landständischen Ausschuss und dem Subkomitee am 30. Januar 1862 das Resultat der Wiener Konferenzen vor.¹⁰² Ende März und anfangs April nahm das Subkomitee in Besprechungen mit von Hausen und Kessler Stellung und gab seine neuen Änderungswünsche bekannt.¹⁰³

Das Komitee akzeptierte zwar die Mehrzahl der Änderungen des Fürsten, in den wichtigen Punkten aber wies es sie zurück oder schlug Kompromisse vor. Erneut wurden das volle Initiativrecht und die eigene Wahl des Präsidenten im Landrat verlangt, dem Fürsten wurde ein Bestätigungsrecht für den letzteren eingeräumt. Die Organisation der Behörden, das Mass der Verantwortlichkeit der Beamten und die Verwaltung des Kirchenvermögens sollten der Gesetzgebung und damit der Mitwirkung des Landrates vorbehalten bleiben. Wiederum wurde der Sitz der Regierung ausschliesslich im Fürstentum gefordert. Der Landrat sollte das Recht der direkten Anklage der Staatsdiener bei

101 Protokolle, siehe oben Anm. 96. Dieses Stadium des Verfassungswerkes, wie es sich nach den Wiener Beratungen darbot, gibt der «Entwurf einer Landesverfassung für das Fürstenthum Liechtenstein, berathen unter dem Vorsitz Seiner Durchlaucht zu Wien», 127 §§, wobei von den mit roter Tinte und mit Bleistift eingefügten Änderungen abzusehen ist; zwei Exemplare, LRA 1862/XV/15; ebda. Geschäftsordnung, 39 §§.

102 Einladung von Hausens, 27. Jan. 1862, LRA 1862/XV/15, Nr. 4 Praes.; dazu von Hausen an Fürst, 5. März 1862, ebda., Nr. 297 pol.

103 Protokolle vom 28. und 31. März und vom 2. Apr. 1862, unterzeichnet von Wolfinger, Schädler, Wanger, von Hausen, Kessler und dem Prot.-Führer Urbanek; Wanger fehlte in der ersten Sitzung; LRA 1862/XV/15.